

SV Wachtberg 1922 e. V.

Satzung

Stand 19. März 1999

Stand: 19. März 1999

Satzung des SV Wachtberg 1922 e.V. in der nach den Beschlüssen
der Mitgliederversammlung geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Zweck des Vereins
- § 3 - Geschäftsjahr
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 - Beiträge
- § 9 - Haftung
- § 10 - Organe des Vereins
- § 11 - Die Mitgliederversammlung
- § 12 - Der Vorstand
- § 13 - Abteilungen
- § 14 - Ausschüsse
- § 15 - Mitarbeiterkreis
- § 16 - Förderkreis
- § 17 - Abstimmungen und Wahlen
- § 18 - Kassenwesen, Kassenprüfungen
- § 19 - Satzungsänderung
- § 20 - Auflösung des Vereins
- § 21 - In-Kraft-treten

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Wachtberg 1922 e.V."
(Abk.: SV Wachtberg 1922 e.V.)
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger des SV Grün-Rot Berkum. Er führt die Tradition des SV Grün-Rot Berkum fort.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg-Berkum.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind Grün-Rot.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein will durch den Sport die körperliche Ertüchtigung und die Gesundheit seiner Mitglieder fördern und den Gemeinsinn der Mitglieder pflegen.
2. Besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Erziehung der Jugend.
3. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977". Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwandt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet:
 - A) Jugendliche Mitglieder
 - B) Aktive Mitglieder
 - C) Inaktive Mitglieder
 - D) Ehrenmitglieder
 - E) Korporative Mitglieder

2. Jugendliche Mitglieder können solche Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Aktive Mitglieder können solche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine im Verein betriebene Sportart ausüben.
4. Inaktive Mitglieder können solche Personen werden, die - ohne eine im Verein betriebene Sportart auszuüben - die Bestrebungen des Vereins durch Erfüllung ihrer Beitragspflicht oder angemessene, laufende Zuwendungen fördern.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages befreit.
6. Der SV Wachtberg kann andere Vereine als korporative Mitglieder aufnehmen. Der Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung darf sich dadurch nicht ändern.

§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in seiner auf den schriftlichen Antrag folgenden nächsten Sitzung. Minderjährige können nur von ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet werden.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Vereinsmitglieder:
 - A 1) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen für aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - A 2) Aktives Wahlrecht, Stimm- und Antragsrecht in Mitgliederversammlungen für jugendliche Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
 - B) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenen Richtlinien an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen.
2. Pflichten der Vereinsmitglieder
 - A) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, dem Vorstand die zur Durchführung seiner Aufgaben sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Schriftlichen Vorladungen des Vorstandes haben sie Folge zu leisten.

- B) Kein Mitglied ist ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes berechtigt, in einem anderen Verein, der die gleichen Zwecke verfolgt und die gleichen Sportarten betreibt, Sport zu treiben oder in der Verwaltung tätig zu sein.
 - C) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen und Richtlinien.
 - D) Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag als Bringschuld zu zahlen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- A) Freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - B) Ausschluss aus dem Verein
 - C) Tod

Zu 1.A) Freiwilliger Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Ein Austritt ist zu jedem Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 14 Tage vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen. Minderjährige können nur von ihren gesetzlichen Vertretern abgemeldet werden.

Zu 1.B) Ausschluss aus dem Verein:

1. Handelt ein Mitglied den Interessen oder Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und beharrlich zuwider oder würde sein Verbleiben im Verein das Ansehen des Vereins schädigen, so kann das Mitglied nach Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Zu einem solchen Verstoß rechnet auch eine Verletzung der Schweigepflicht in einer als vertraulich bezeichneten Angelegenheit.
2. Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Aufforderung zur Erfüllung der Beitragspflicht erfolgt schriftlich.
3. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Ausscheidende oder Ausgeschlossene auch alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 - Beiträge

1. Der monatliche Beitrag der aktiven, inaktiven, jugendlichen und korporativen Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das laufende Quartal im Voraus zu zahlen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag rückständige Mitgliedsbeiträge niederschlagen.

§ 9 - Haftung

1. Fügt ein Mitglied dem Verein durch schuldhaftes Verhalten einen Schaden zu, so ist das Mitglied zu Schadenersatz verpflichtet.
2. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitglieder ist ausgeschlossen für nicht vom Verein zu vertretende Unfälle und Straftaten, wie beispielsweise Diebstähle in den Sportstätten. Der Verein genießt in beschränktem Umfang Haftpflicht- und Versicherungsschutz. In diesen Fällen beschränkt sich die Ersatzpflicht des Vereins auf Abtretung des Ersatzanspruches an das geschädigte Mitglied.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) wird alle 2 Jahre durchgeführt und behandelt folgende Angelegenheiten:
 - A) Annahme des Jahresberichtes
 - B) Annahme des Kassenberichtes
 - C) Annahme des Berichtes über die Jugendarbeit
 - D) Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - E) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - F) Bestellung der Kassenprüfer
 - G) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - H) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - I) Satzungsänderungen
 - J) Beschlussfassung über Anträge

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen des Vorstandes oder auf Eingabe von mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Eingabe muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, begründet sein und den beabsichtigten Zweck angeben.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang bekannt gegeben werden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Im Falle der schriftlichen Einladung sind alle Vereinsmitglieder einzuladen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß nach Absatz 4 eingeladen worden ist.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins oder einem in der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand arbeitet als:
 - A) Gesamtvorstand
 - B) Geschäftsführender Vorstand
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Abteilungen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
drei Personen, er gibt sich eine Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine höchstpersönliche. Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes oder durch Rücktritt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Ersatzwahl findet nicht statt.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - A) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - B) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
 - C) Ausarbeitung von Richtlinien, nach denen der Vorstand die Geschicke des Vereins geleitet wissen will
 - D) Bewilligung von Ausgaben
 - E) Entscheidung über Aufnahme gesuche und Ausschlüsse gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4
 - F) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Stellungnahme zum Jahresabschluss, Vorschlagsrecht für die Neuwahl des Vorstandes und die Benennung von Ehrenmitgliedern
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Bei Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, soll der jeweilige Abteilungsleiter mitwirken.
9. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt der Geschäftsverteilungsplan.
10. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Der Gesamtvorstand tagt mindestens vierteljährlich. Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens jeden 2. Monat zu einer Sitzung zusammen. Sofern es das Interesse des Vereins erfordert, können Sitzungen in kürzeren Zeitabständen erfolgen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn:
 - A) ordnungsgemäß alle seine Mitglieder mindestens 4 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden, bzw. die Sitzungstermine durch einen Jahresterminplan vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt sind.
 - B) mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - C) bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll die Beschlussfähigkeit, den Wortlaut der Beschlüsse und solche Angaben enthalten, die von einzelnen Vorstandsmitgliedern gewünscht werden.

§ 13 - Abteilungen

1. Der SV Wachtberg ist ein Mehrsparten-Verein. Der Vorstand entscheidet, welche Sportarten zu Abteilungen zusammengefasst bzw. ob neue Abteilungen gebildet werden. Die Entscheidungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Beisitzer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung vertritt die besonderen Interessen der Abteilung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Abteilungsleitung richten sich nach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Abteilungsleiter werden gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die stellvertretenden Abteilungsleiter und die Beisitzer werden von den Abteilungen gewählt und vom Vorstand bestätigt.
4. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Vereine, die dem SV Wachtberg gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung als korporative Mitglieder beigetreten sind, haben den Status einer Abteilung.

§ 14 - Ausschüsse

1. Auf Beschluss des Vorstandes können für spezielle Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse unterliegen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Kontrolle und Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 15 - Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - A) die Mitglieder des Vorstandes
 - B) die Trainer und Übungsleiter
 - C) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - D) die Schieds- und Kampfrichter
2. Der Mitarbeiterkreis kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
3. Der Mitarbeiterkreis soll Gewähr leisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgaben, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 16 - Förderkreis

Mit Zustimmung und Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes können Förderkreise gebildet werden. Die Leitung des Förderkreises muß durch ein Vorstandsmitglied erfolgen oder durch eine/einen Beauftragten desselben.

§ 17 - Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedern kann nur mit zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.
3. Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen wird grundsätzlich öffentlich abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmen, dass über eine Sache innerhalb des Vorstandes namentlich abgestimmt wird.
5. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlleiter geleitet. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

§ 18 - Kassenwesen, Kassenprüfungen

1. Die Vereinskasse wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt und abgeschlossen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei sachkundige Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die für jedes Geschäftsjahr die Buch- und Kassenprüfung des Vereins rechnerisch prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich berichten und ggf. Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes beantragen. Das schließt nicht aus, dass sie Bedenken in sachlicher Hinsicht dem Vorstand vortragen.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, selbst außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen oder die Kassenprüfer hiermit zu beauftragen.

§ 19 - Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
4. Das verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Wachtberg, mit der Auflage, den Betrag für Sportzwecke zu verwenden.

§ 21 - In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung des SV Wachtberg 1922 e.V. vom 31. Januar 1986 in der Fassung vom 5. Mai 1986 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.